

Richtlinien zur Förderung Klimaschutz im Ehrenamt

1. Zuwendungszweck

1.1. Die Kreisstadt Steinfurt fördert nach eigenem Ermessen das Engagement von Vereinen, Verbänden, Organisationen, Initiativen und Einzelpersonen, die sich auf dem Stadtgebiet Steinfurt für den Erhalt und die Stärkung von Natur und Landschaft engagieren und damit vor Ort aktiv Beiträge zum Klimaschutz, zum Erhalt der Artenvielfalt oder der Biodiversität leisten.

2. Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

2.1. Zuwendungsberechtigt sind natürliche Personen und Vereine, die ihren Hauptwohnsitz in Steinfurt haben.

3. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

3.1. Art der Zuwendung: Projektförderung

3.2. Finanzierungsart: Erstattung Sachausgaben

3.3. Form der Zuwendung: Zweckgebundener Zuschuss

3.4. Höhe der Zuwendung: Pro Projekt werden max. 500 € an Sachausgaben erstattet

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Die Maßnahme muss auf der Gebietsfläche der Stadt Steinfurt umgesetzt werden.

4.2. Die Maßnahme muss einen konkreten Bezug zum Thema Klimaschutz, Umweltschutz oder Biodiversität haben.

4.3. Im Vorfeld der Maßnahmenumsetzung ist beim Klimaschutzmanagement der Kreisstadt Steinfurt eine kurze Beschreibung der Maßnahme einzureichen.

4.4. Die Maßnahme muss einen öffentlichen Zweck verfolgen.

4.5. Maßnahmen, die den öffentlichen Raum betreffen, müssen im Vorfeld mit der Kreisstadt Steinfurt abgesprochen werden.

4.6. Die Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

4.7. Mit den Maßnahmen darf nicht vor Antragstellung begonnen worden sein. Es gilt das Refinanzierungsverbot.

4.8. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Zuschüsse werden nur so lange gewährt, wie Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

5. Allgemeine Bestimmung

5.1. Die Förderung durch die Kreisstadt Steinfurt ist in der öffentlichen Kommunikation angemessen darzustellen. Hierunter fallen zum Beispiel die Namensnennung in Publikationen, Pressemitteilungen, Anbringen einer Beschilderung.

5.2. Bei Umsetzung der Maßnahme behält sich die Stadt Steinfurt vor, Fotos zu machen und in der eigenen Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden.

6. Rückzahlung

6.1. Eine nicht zweckentsprechend verwendete Zuwendung ist zurückzuzahlen.

7. Sonderklausel

7.1. Sollten im Zuge der Bearbeitung von eingereichten Anträgen Sachverhalte auftreten, die mit den Regelungen dieser Richtlinie nicht geklärt und entschieden werden können, behält sich die Kreisstadt Steinfurt eine gesonderte Einzelfallentscheidung vor.

8. Inkrafttreten

8.1. Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft und gelten vorerst bis zum 31.12.2025. Über eine Verlängerung entscheidet der Rat in öffentlicher Sitzung.